

Sport im Strafvollzug : eine Erhebung des SKTSV

Autor(en): **Bachmann, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen**

Band (Jahr): **35 (1978)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-994007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sport im Strafvollzug – eine Erhebung des SKTSV

Erwin Bachmann

Welche Rolle spielt der Sport im schweizerischen Strafvollzug? Dieser Frage ist der Schweizerische Katholische Turn- und Sportverband nach einem Modell des Arbeitskreises «Kirche und Sport Deutschlands» mit einer Erhebung bei den schweizerischen Vollzugsanstalten nachgegangen. Die Untersuchung wurde durch den eidgenössischen Justizdirektor, Bundesrat Dr. Kurt Furgler, unterstützt.

Sinn der Strafe

Um den Teilbereich Sport im Strafvollzug als sinnvolle Massnahme zu sehen, muss ein Überblick über das ganze Ausmass der Strafverbüsung gemacht werden. Nach der generalpräventiven Wirkung soll die Strafe das durch die verbotene Verhaltensweise bewirkte Unrecht sühnen. Nach älterer Rechtsauffassung stand bei der Sühne die eigentliche Vergeltung im Vordergrund. Die Verletzung eines Rechtsgutes sollte durch das mit der Strafe verbundene Übel vergolten und damit das Gleichgewicht wieder hergestellt werden. Nach neuerer Rechtsauffassung tritt die Vergeltung zugunsten des Bussetuns in den Hintergrund. Der Strafgefangene soll veranlasst werden über sein Tun nachzudenken und das Unrecht seines Verhaltens zu erkennen. Aus dieser Einsicht entsteht die Bereitschaft, die Strafe anzunehmen und den Schaden – soweit wie möglich – wieder gut zu machen.

Vorbereitung auf Wiedereingliederung

Eine Strafe, die es nun zu verbüssen gilt, hat im Prinzip zum Ziele, eine künftige straffreie Lebensführung in sozialer Verantwortung zu erreichen. Es erfordert daher von uns, dem Gefangenen Hilfen zu geben, sich wieder in das Leben in Freiheit eingliedern zu können. Um dieses Ziel erreichen zu können, wird es notwendig sein, die Lebensverhältnisse im Strafvollzug an diejenigen ausserhalb der Anstalt so weit wie möglich anzupassen. Dies alles kann aber nur dann wirksam werden, wenn wir bereit sind an der Eingliederung mitzuwirken. Eine zentrale Stelle im Erziehungsvollzug nimmt die Gestaltung der Freizeit der Gefangenen ein. Freizeit ist nicht irgendwie totzuschlagen, sondern sinnvoll zur Stärkung von Körper, Seele und Geist einzusetzen. Der körperlichen Ertüchtigung dienen Sport und Spiel. Die Gestaltung der Freizeit soll immer auch Anleitung sein für den Gefangenen, nach seiner Entlassung seine Freizeit sinnvoll verbringen zu können.

Stellenwert Sport im Strafvollzug

Sport und Spiel bieten hervorragende Möglichkeiten den Blick auf die straffällig gewordenen Mitmenschen zu lenken, für einen humanisierten Strafvollzug einzutreten und den schon während der Haftzeit einzuleitenden Integrationsprozess in ein Leben in Freiheit zu fördern. Die Bedeutung des Sportes für den Gefangenen liegen im psychischen wie physischen Bereich. Sport hebt ganz generell das körperliche Wohlbefinden, leistet in diesem Sinne Vorbeugung gegen Erkrankung und Bewegungsmangel. Sport verlangt aber auch Erkennen der Grenzen, ist Emotionskontrolle und lehrt Erfahrungen in Sieg und Niederlage sammeln. Aber auch das soziale Verhalten, die Fähigkeit und die Bereitschaft dazu, können durch den Sport gefördert werden.

Wie weit ist der Sport im Strafvollzug heute

Die von SKTSV durchgeführte Erhebung des Ist-Zustandes in den schweizerischen Strafanstalten zeigt, dass bei den 50 Prozent der Anstalten, die den Fragebogen beantwortet haben, Sport möglich ist. Allerdings hat der Sport im Strafvollzug wenig offiziellen Charakter. Nur 7 Prozent der Anstalten geben an, dass der Sportbetrieb auf Weisung des zuständigen Justizdepartementes erfolgt. Mehrheitlich bleibt die Initiative den Anstalten überlassen. Nach Umfrage beteiligen sich 28,8 Prozent der Inhaftierten am sportlichen Geschehen. Ein kürzlich vom SLS in Zusammenarbeit mit der Isopublic AG, Zürich, gemachten Meinungsumfrage in der Schweizer Bevölkerung hat ergeben, dass knapp die Hälfte ungefähr einmal pro Woche oder etwas weniger häufig Sport treiben. Lediglich 30 Prozent haben angegeben, überhaupt nie Sport zu treiben. Die Erhebung zeigt auf, dass Inhaftierte weit weniger Sport treiben und dies auch dort wo im Prinzip Möglichkeiten vorhanden sind. Einerseits liegt dies sicherlich an der Motivation zum Sport. Andererseits wohl am vielfach ungenügenden Angebot an qualifizierten Leitern, Anlagen und Sportfachangebot. Dies wird bewiesen durch die Tatsache, dass bei Anstalten mit überdurchschnittlicher Beteiligung (bis 70 Prozent) diesbezüglich wesentlich mehr geboten wird. Lediglich 21,5 Prozent der sportlich interessierten Gefangenen können entsprechende Übungen unter einem ausgebildeten Sportlehrer betreiben und nur 28,6 Prozent der eingesetzten Beamten sind sportpädagogisch auch ausgebildet. Spitzenreiter im Gefangenen-Sport ist der Tischtennis (89,3 Prozent) vor Fussball (71,4 Prozent) sowie Korbball, Laufen, Schwimmen, Federball (57,1 Prozent).

Relativ viele der genannten Sportarten werden auch ausserhalb der Anstalt durchgeführt, wie Skifahren, Wandern, Klettern, Bergtouren, Vita-Parcours oder Kanu. Als Hilfsmittel stehen in genügendem Masse nur Tischtennisplatten (89,3 Prozent) und Platz für Ballspiele (85,7 Prozent) zur Verfügung. Daneben ist das Angebot in unseren Strafanstalten doch eher recht bescheiden, was rund die Hälfte der Anstalten auch bestätigen. In 92,9 Prozent aller Anstalten darf der Sport nur während der Freizeit ausgeübt werden, er wird also nur als Freizeitbeschäftigung betrachtet und noch weniger bewusst in den Massnahmenvollzug eingebaut. Als gut dürfen die Kontaktmöglichkeiten zu zivilen Sportvereinen bezeichnet werden, geben doch 64,3 Prozent der Anstalten an, dass solche sportlichen Kontakte möglich sind oder gar schon stattgefunden haben.

Vergleich zum Ausland

Da eine gleiche Untersuchung in Deutschland durchgeführt wurde, lässt sich ein Vergleich gut anstellen. Allerdings ist vorauszuschicken, dass in Deutschland bedeutend grössere Haftanstalten sind (über 60 Prozent mit 200 und mehr Gefangenen, Schweiz = rund 7 Prozent mit über 200 Gefangenen).

Der direkte Einfluss durch das Justizdepartement auf den Sport im Strafvollzug ist in Deutschland bedeutend grösser. Während bei unserem nördlichen Nachbarn 29 Prozent der Anstalten angeben von hier Anweisungen zu erhalten sind es in der Schweiz lediglich 7,1 Prozent. Bedeutend mehr Anstalten in Deutschland (über 20 Prozent mehr) verfügen über einen ausgebildeten Sportlehrer und ebenfalls 20 Prozent mehr Anstalten stellen für den Sport Beamte frei. Auffallend ist auch, dass in der Schweiz lediglich 28,6 Prozent sportpädagogisch ausgebildet sind, während in Deutschland ein beachtlicher Satz von 59,8 Prozent erreicht wird. Während in unseren Anstalten sich 28,8 Prozent am Sportbetrieb beteiligen, tun dies deutsche Strafgefangene im Erwachsenenvollzug mit 35,2 Prozent und im Jugendvollzug mit gar 65,9 Prozent.

Auch bei den Anlagen vermögen schweizerische Anstalten nur bei Tischtennisplatten und Plätzen für Ballspiele einigermaßen mitzuhalten, während übrige Sportgeräte oder Anlagen kaum zur Hälfte vorhanden sind. Trotzdem finden mehr schweizerische als deutsche Anstalten sie seien ungenügend ausgerüstet (50 Prozent). Während bei uns die Sportausübung praktisch konsequent in der Freizeit (92,9 Prozent) erfolgt, ist dies in Deutschland bei über ei-

nem Drittel aller Anstalten auch während der Arbeitszeit unter Anleitung und als Vollzugs-massnahme möglich.

Verbesserungen möglich

Aufgrund der gemachten Untersuchung sind folgende Massnahmen denkbar:

- Die Schweizerischen Strafanstalten sollten vermehrt und bewusster den Sport als wertvolle Resozialisierungsmassnahme in einen Haftablauf einbauen. Vielerorts ist es dringend notwendig, einigermaßen brauchbare Sportstätten und Geräte zu stellen und einen geordneten Sportbetrieb aufzuziehen.
- In kantonalen Gesetzgebungen und Verordnungen über den Strafvollzug sollte dem Teilbereich Sport vermehrte Beachtung geschenkt und eine vernünftige Anwendung abgesichert werden.

- Die Strafanstalten sollten über entsprechend sportpädagogisch geschultes Personal verfügen, oder geeignete Leiter für den Sportbetrieb zur Verfügung gestellt haben. Der SKTSV und andere Sportverbände müssen sich überlegen, ob sie allenfalls solche Sportleiterkurse durchführen können.
- Die Sportvereine in der Nähe von Anstalten sollen animiert werden, sportliche Kontakte aufzunehmen. Aber auch alle anderen Sportvereine müssen für die Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen offen sein und gewonnen werden.

Anschrift des Verfassers:
 Erwin Bachmann
 Geschäftsführer SKTSV
 Geschäftsstelle
 Rüeggisingerstrasse 45
 CH-6020 Emmenbrücke

